KANTON
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 72 02, www.nw.ch

AUSSCHEIDUNG DER VERKEHRSZONEN UND DER VERKEHRSFLÄCHEN IM ZONENPLAN

Merkblatt

Stans, 21. Dezember 2022, rev. 17. Dezember 2024

Titel:	Ausscheidung der Verkehrszonen und der Verkehrsflächen im Zonenplan	Typ:	Bericht Direktion	Version:	V2
Thema:	Ausscheidung Verkehrszonen und -flächen	Klasse:		FreigabeDatum:	21.12.2022/ 17.12.2024
Autor:	Amt für Raumentwicklung	Status:		DruckDatum:	-
Ablage/Name:	ARE_Merkblatt_AusscheidungVerkehrsZonenFlächen			Registratur:	

1 Ausgangslage

Das minimale Geodatenmodell des Bundes zur Nutzungsplanung sieht für Verkehrsflächen innerhalb der Bauzonen "Verkehrszonen" und ausserhalb der Bauzonen "Verkehrsflächen" vor. Heute sind diese Verkehrsflächen entweder als "weisse Flecken" dargestellt oder – bei Erschliessungsstrassen – der jeweils angrenzenden Bauzone zugewiesen.

Im Art. 60 des Gesetzes über die Raumplanung und das öffentliche Baurecht (Planungs- und Baugesetzes, PBG; NG 611.1) wird festgehalten, dass die *Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung einschliesslich Plätze, öffentliche Abstellplätze, Bushaltestellen, Bahnanlagen, Bahnstationen ohne Fremdnutzungen und dergleichen nach ihrer Fertigstellung im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision der Zonenplanung der Verkehrszone zuzuweisen sind* (gemäss Änderung des PBG vom 28. September 2022).

Die Formulierung "Grund-, Grob- und Feinerschliessung[1]" entspricht Ziffer 8.1 des Anhangs zur Interkantonale Vereinbarung über die Harmonisierung der Baubegriffe (IVHB; NG 611.2). Diese Flächen werden bei der Berechnung von Bauziffern bei der anrechenbaren Grundstücksfläche nicht berücksichtigt. Hauszufahrten werden nicht der Verkehrszone zugewiesen. Ziel ist eine möglichst einheitliche Ausscheidung der Verkehrszonen und -flächen über den ganzen Kanton. Dazu dienen die nachfolgenden Kriterien.

2 Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen

Verkehrszonen innerhalb der Bauzonen werden als Bauzone (Grundnutzung) ausgeschieden und sind somit Genehmigungsinhalt. Sie umfassen, die **Grund-, Grob- und Feinerschliessungen innerhalb der Bauzonen**. Dazu gehören konkret:

- Abparzellierte Kantons-, Gemeinde- und Privatstrassen innerhalb des Siedlungsgebiets sowie nicht abparzellierte Strassen mit Erschliessungsfunktion von Bauzonen;
- Trottoirs, strassenbegleitende Fuss- und/oder Radwege sowie strassenbegleitende öffentliche Park-/Abstellplätze entlang der vorgängig genannten Strassen;
- Bushaltestellen;
- Plätze, wie zum Beispiel ein Dorfplatz;
- Bahnstationen ohne Fremdnutzungen.

Im Zweifelsfall ist die Erschliessungsfläche der angrenzenden Bauzone zuzuweisen (Verzicht auf eine Verkehrszone).

3 Verkehrsflächen ausserhalb der Bauzonen

Verkehrsflächen umfassen Strassenflächen ausserhalb der Bauzonen. Sie werden im Zonenplan als Informationsinhalt dargestellt, d.h. die Grundnutzung ist die Landwirtschaftszone oder Wald sowie bei der Nationalstrasse und beim Eisenbahntrassee das Übrige Gebiet. Bei der Zuweisung ist Folgendes zu beachten:

- Übergeordnete Strassen (Kantons- und Gemeindestrassen) und landwirtschaftliche Erschliessungsstrassen mit Charakter einer Grunderschliessung ausserhalb der Bauzonen;
- Eisenbahntrassees;

[1] Definition von Grob- und Feinerschliessung gemäss Art. 4 des Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetzes (WEG) vom 4. Oktober 1974: Unter Groberschliessung wird die Versorgung eines zu überbauenden Gebiets mit den Hauptsträngen der Erschliessungsanlagen verstanden, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen. Die Feinerschliessung umfasst den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Hauptstränge der Erschliessungsanlagen mit Einschluss von öffentlich zugänglichen Quartierstrassen.

- Nationalstrassen[2];
- Flugplatzareale ohne Fremdnutzungen.

4 Darstellung im Zonenplan

Bei der Darstellung der Verkehrszonen und -flächen ist Folgendes zu beachten:

- Die Erfassung der Verkehrszonen und Verkehrsflächen erfolgt soweit zweckmässig entlang den Parzellengrenzen. Nötigenfalls wird auf die Bodenbedeckung (amtliche Vermessung) abgestellt und noch Luftbilder beigezogen. Bei Strassengestaltungselementen (z.B. Fahrbahnverengungen und Bauminseln) kann eine Generalisierung vorgenommen werden. Ist die Strassenabgrenzung nicht eindeutig erkennbar, sind die örtlichen Verhältnisse zu berücksichtigen. Falls keine Abgrenzung vorgegeben ist, ist eine Verkehrszone mit einer minimalen Breite von 3.0 m auszuscheiden (für die Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche siehe unter Ziffer 5).
- Strassen(-abschnitte), die mindestens auf einer Seite an Bauzonen grenzen und der Erschliessung der Bauzonen dienen, sind der Verkehrszone zuzuweisen.
- Private Parkplätze innerhalb einer Strassenparzelle können der Verkehrszone zugewiesen werden.
- Brücken, die dem Strassenverkehr dienen, sind innerhalb der Bauzone der Verkehrszone bzw. ausserhalb der Bauzone der Verkehrsfläche zuzuweisen.
- Öffentliche Plätze sind vollständig der Verkehrszone zuzuweisen (nicht nur der theoretische Fahrstreifen).
- Die Strassenböschung ist nicht der Verkehrszone zuzuweisen, nur die Fahrbahn inkl. Trottoir etc.
- Innerhalb eines (teilweisen) unüberbauten Gestaltungsplangebiets ist die Verkehrszone nach dem genehmigten Gestaltungsplan auszuscheiden. Ist bereits bekannt, dass die Erschliessung im Rahmen einer Gestaltungsplanüberarbeitung überprüft bzw. angepasst werden soll, kann vorerst auf die Ausscheidung der Verkehrszone verzichtet werden.

Nicht einer Verkehrszone und -fläche zuzuweisen sind:

- Fuss- und/oder Velowege, die nicht Bestandteil einer Strasse sind, und Fussgängerbereiche werden in der Regel der angrenzenden Bauzone zugewiesen. Überquert ein solcher Weg ein Gewässer, ist dieser ebenfalls als Gewässer darzustellen.
- Bahnstationen mit Fremdnutzungen sind einer der Fremdnutzung entsprechenden Bauzone zuzuweisen und nicht einer Verkehrszone.
- Nicht der Luftfahrtgesetzgebung unterstellte Nutzungen (z.B. Restaurant) sind einer entsprechenden Bauzone oder weiteren Zone nach Art. 64a ff zuzuweisen.
- Seilbahnstationen sowie Bauten und Anlagen der öffentlichen Schifffahrt sind der jeweiligen Nutzungszone zuzuweisen. Die Trassen und die Stationen der Seilbahnen sind mit einer entsprechenden Sondernutzungszone zu überlagern.

5 Rechtliche Bedeutung der Verkehrszonen und -flächen

Folgende Punkte sind mit dem Umgang von Verkehrszonen und -flächen zu berücksichtigen:

- Grundsatz: Die Verkehrszone als Bauzone wird zwar eigentümerverbindlich im Zonenplan ausgeschieden, hat jedoch im Vergleich zu den anderen Bauzonen nicht denselben Planungscharakter, da sie grundsätzlich erst ausgeschieden wird, wenn die Strasse bzw. der Platz realisiert ist. Sie bildet demnach die Gegebenheit vor Ort ab. So kann vorerst auch auf die Ausscheidung der Verkehrszone verzichtet werden, wenn im

[2] Die Strassenabschnitte, die zwar zur Nationalstrassenparzelle gehören, die jedoch der Erschliessung von Bauzonen dienen, sind der Verkehrszone zuzuweisen.

Rahmen eines absehbaren Projekts die Linienführung oder Platzsituation zur Diskussion steht (z.B. Gestaltungsplanänderung, Dorfkerngestaltung etc.). Die Verkehrszonen müssen nicht sofort nach Erstellung neuer Strassen angepasst werden. In der Regel kann dies im Rahmen der nächsten, ordentlichen Revision oder einer umfassenden Teilrevision der Zonenplanung erfolgen.

- Umnutzung bestehender Strassen: Die Verkehrszone lässt eine Überbauung nicht zu. Folglich müsste bei einem Bauprojekt, insbesondere über mehrere Parzellen hinweg, welches eine Überbauung oder Renaturierung der bisherigen Strassenfläche vorsieht, vorgängig eine Zonenplanänderung vorgenommen werden. Auf ein solches Verfahren kann verzichtet werden, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmebewilligung gemäss Art. 99 PBG erfüllt werden. Eine Ausnahmebewilligung kann geprüft werden, wenn u.a. ein Verdichtungsprojekt geplant ist, die Erschliessungssituation verbessert wird oder sonstige öffentliche Interessen vorliegen.
- Neue Brücken, Passerellen: Dienen neue Brücken und Passerellen nicht dem Strassenverkehr und sind damit nicht mit der Verkehrszone konform, kann für diese eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 99 PBG geprüft werden.
- Bauvorhaben Strasse: Bei kantonalen und kommunalen Projekten sind die jeweiligen kantonalen Spezialgesetzgebungen massgebend, bei Strassen entsprechend die Strassengesetzgebung. Bei einem Strassenprojekt (Feinerschliessung) im Zusammenhang mit einem Bauprojekt für Hochbauten ist das Baubewilligungsverfahren das Leitverfahren. Das Nutzungsplanungsverfahren (Verkehrszone) hat erst nach Fertigstellung der Strasse zu erfolgen.
- Strassenabstand: Der Strassenabstand richtet sich nach Art. 118 und 119 PBG. Massgebend ist nicht die Zonierung, sondern die Kategorisierung gemäss Strassengesetzgebung. Insofern ändert sich am Strassenabstand mit der Verkehrszone und -fläche nichts.
- Anrechenbare Grundstücksfläche: Die IVHB gilt als kantonales Recht und übersteuert somit das kommunale Recht bzw. den kommunalen Zonenplan. Das heisst, Ziff. 8 des Anhangs 1 der IVHB ist ungeachtet der Zonenzuteilung zu beachten. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Grundstücksfläche gemäss IVHB werden die Flächen der Grund-, Grob- und Feinerschliessung nicht angerechnet.
  - Verkehrszone im Zonenplan: Bei der Verkehrszone handelt es sich um die minimale nicht anrechenbare Erschliessungsfläche (tatsächliche nicht anrechenbare Erschliessungsfläche kann grösser als die Verkehrszone sein). Im Baubewilligungsverfahren ist die Erschliessungsfläche im Detail festzulegen.
  - Keine Verkehrszone im Zonenplan: Die Fläche der Feinerschliessung ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens festzulegen. Zweckmässigerweise wird die festgelegte Fläche im Rahmen einer nächsten Revision des Zonenplans der Verkehrszone zugewiesen.
- Verkehrsfläche: Für eine standortgebundene Strasse braucht es eine Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG, selbst wenn das Verfahren nach der Strassengesetzgebung abgewickelt wird.

BAUDIREKTION

KANTON NIDWALDEN Baudirektion

sig. Therese Rotzer
am 17.12.2024

Therese Rotzer-Mathyer
Regierungsrätin

Anhang – Beispiele zur Ausscheidung von Verkehrszonen

Beispiel 1: Strassenparzellen

Beispiel 2: Strassenflächen auf angrenzenden Parzellen

Beispiel 3: Nicht ausparzellierte Strassen (Jene Fläche gehört zur Verkehrszone, die im Falle einer Ausparzellierung der Strassenparzelle zugewiesen würde.)

Beispiel 4: Weitere Kriterien – Parkplätze, Plätze, Arealerschliessung etc.

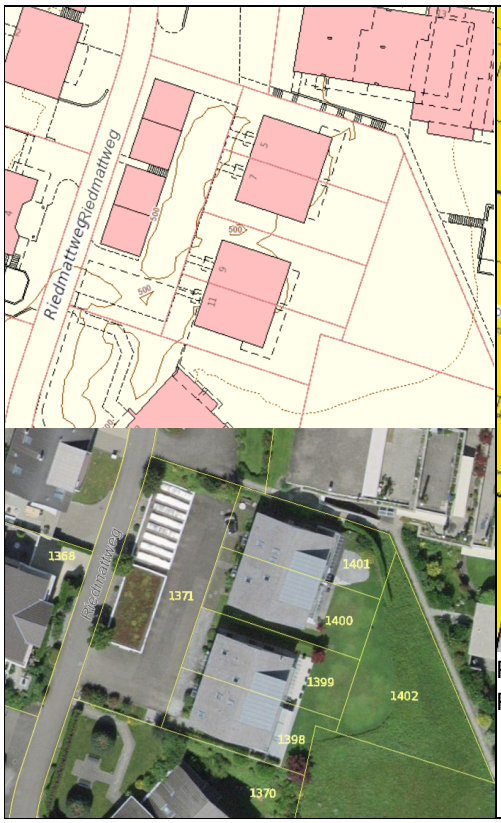

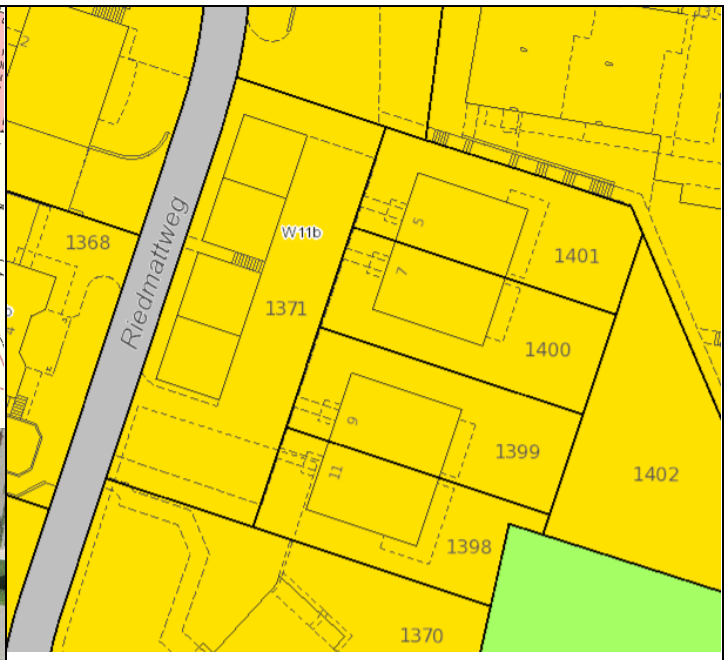

Parkierung für Parzellen Nrn. 1398 bis 1401 vollständig auf Parzelle Nr. 1371